



Schlichtungsordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 12. November 2021

Auf der Grundlage von § 24 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 02], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 4], S.2) hat die Vertreterversammlung am 12. November 2021 folgende Schlichtungsordnung beschlossen.

§ 1

Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 2

Verfahren

(1) Bei der Anrufung des Schlichtungsausschusses hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Sachverhalt und nötigenfalls Unterlagen beizufügen und Beweismittel zu bezeichnen.

(2) Die Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer sind gemäß § 1 Absatz 4 der Berufsordnung der Brandenburgischen Architektenkammer verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine Haftungsstreitigkeit. Für alle übrigen Personen ist die Teilnahme freiwillig. Ist die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner nicht Mitglied der Kammer, so ist ihr oder ihm der Antrag zur Erklärung seines Einverständnisses zuzuleiten.

(3) Ist der Antrag unzulässig, etwa, weil es sich nicht um eine Streitigkeit aus der Berufsausübung handelt oder weil die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner nicht Mitglied der Kammer ist und mit der Schlichtung nicht einverstanden ist, so weist ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Gegen die Zurückweisung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller binnen zwei Wochen nach der Mitteilung Einspruch einlegen, über den der Schlichtungsausschuss entscheidet.

(4) Ist der Antrag zulässig, so hat ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende unverzüglich der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer zu bezeichnenden angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Ist die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner nicht Kammermitglied, so kann diese Aufforderung, wenn der Antrag i. ü. zulässig ist, mit der Zuleitung nach § 2 (2) verbunden werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vorstand einen Schlichtungsversuch angeordnet hat.

(5) Nach Eingang dieser Stellungnahme oder nach Fristablauf bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.

Sie oder er wirkt, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens der Beteiligten und der Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin über den Sachverhalt. In geeigneten Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende vor Bestimmung eines Termins zur Schlichtungsverhandlung die Beteiligten anhören. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen.

Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten nach Anhörung schriftlich einen Vermittlungsvorschlag übermitteln.

(6) Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu übermitteln. Dies kann in Textform geschehen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(7) Mitglieder des Schlichtungsausschusses können von einem Beteiligten aus triftigem Grund abgelehnt werden.

Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme der Abgelehnten oder des Abgelehnten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmgleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.

(8) Eine Beteiligte oder ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.

(9) Die Schlichtungsverhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt.

(10) In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.

(11) Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen tätig.

(12) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Ausschussmitglieder, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten und der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.

(13) Der Schlichtungsausschuss erarbeitet auf der Grundlage des von den Beteiligten vorgebrachten Sachverhaltes und der eigenen Feststellungen einen Schlichtungsvorschlag.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage dazu niederzulegen und den Beteiligten vorzulesen. Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden, so ist er in einer gesonderten Urkunde niederzulegen und den Beteiligten zuzustellen.

Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen.

(14) Ein Schlichtungsvorschlag ist gescheitert, wenn eine Beteiligte oder ein Beteiligter keine Äußerungen gegenüber dem Schlichtungsausschuss abgibt oder ein Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten nicht in der angegebenen Frist angenommen wird.

(15) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 3

Akteneinsicht, Kosten des Verfahrens

(1) Zur Akteneinsicht sind befugt die Beteiligten und ihre Rechtsanwält*innen bis zur Beendigung des Verfahrens, ferner die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Brandenburgischen Architektenkammer.

(2) Für das Schlichtungsverfahren werden Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kammer erhoben. Über die Tragung der Kosten, auch der eigenen Kosten der Beteiligten, entscheidet der Schlichtungsausschuss, wenn die Parteien dazu keine Regelung in der Schlichtungsvereinbarung getroffen haben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind nach der Entschädigungsordnung der Kammer, Zeugen und Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 29. November 1997 außer Kraft.

Potsdam, den 01.12.2021

gez. Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident